

Onlinelehre 2017 zwischen Open Access, § 52a UrhG und Verlagsangeboten

Tagung der Technischen Informationsbibliothek (TIB)

und der Leibniz Universität Hannover

am 26.01.2017 in Hannover

**Die Probleme mit § 52a UrhG können nur über eine
Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke
gelöst werden** 



Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/aktiv.html.de> –

www.kuhlen.name

Aktionsbündnis

„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Topics

Probleme mit § 52a UrhG (und weiteren §§)

**Forderungen/Initiativen für ein
Wissenschaftsurheberrecht durch eine ABWS**

Diskussion und Vorschläge für eine ABWS

RefE §§ 60a–60h – der Kern eines UrhWissG

**Kleiner Spielraum durch den Richtlinienentwurf der
EU-Kommission**

Fazit

Probleme mit § 52a UrhG

- Unbestimmte Rechtsbegriffe
 - *kleine Teile*
 - *Werke geringen Umfangs*
 - Geboten
 - bestimmt abgegrenzt
 - zur Verfolgung nicht-kommerzielle Zwecke gerechtfertigt
- keine Beiträge in Proceedings und in Sammelbänden
- *Beschränkung auf Veranschaulichung und auf Veranschaulichung i (IM!) Unterricht*
- zu enges Verständnis von Bildungseinrichtungen
- *Nutzung in Schulen nur mit expliziter Zustimmung der Rechtsinhaber*
- Nutzung von Filmen erst nach 2 Jahren der Verwertung in Filmtheatern
- Unklare Vergütung- und Abrechnungsregelungen

Ähnliche Probleme bestehen mit den §§ 52b (Elektronische Leseplätze) und 53a (Kopienversand)

Einiges durch BGH-Urteile oder durch Gesamt-/Rahmenverträge geklärt

Ähnliche Probleme bestehen mit den §§ 52b und 53a

§ 52b

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keine unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Politische und wissenschaftliche Konsequenzen - Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS)

Forderungen für eine ABWS durch:

Alle politischen Parteien bzw. Fraktionen des Bundestags

Bundesrat



Enquete Kommission Internet und Digitale Gesellschaft

Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung

Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen.

S. 93

16.12.16

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16

12. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass der Vorschlag seinen Anforderungen an eine Harmonisierung des Urheberrechts im Bereich von Bildung und Forschung, wie in seiner obigen Stellungnahme vom 18. März 2016 dargelegt, noch nicht gerecht wird, um verlässlich die europarechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der von ihm geforderten allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke zu schaffen (vergleiche BR-Drucksache 643/13 (Beschluss) vom 20. September 2013).



Diskussion zur Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Grünberger, Michael: Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke - Ein angemessener Interessenausgleich? Einleitung zu der gleichnamigen Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 8. April 2016 in München. ZUM 2016, 473 - 474.

de la Durantaye, Katharina: Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke - Warum kurz springen? Eine Erwiderung auf Schack (ZUM 2016, 266). ZUM 2016, 475 - 481

Pflüger, Thomas: Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke - Reflexionen und Überlegungen aus Sicht der Kultusministerkonferenz. ZUM 2016, 484 - 488

Kuhlen, Rainer: Der Heizer sollte nicht auf der E-Lok bleiben - Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist nötig und möglich. ZUM 2016, 507 - 513

Schack, Haimo: Urheberrechtliche Schranken für Bildung- und Wissenschaft. ZUM 2016, 266 – 284

Karpinski, Adam: Was eine Bildungsschranke leisten müsste: Vier Grundsätze (16.2.2016, abrufbar bei iRights.info)

Kuhlen, Rainer: Wie umfassend soll/darf/muss sie sein die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke? ZGE/IPJ 2015, 77 – 125.

Konkrete Vorschläge Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS)

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel

Eine Schranke im Urheberrecht zugunsten von Bildung und Wissenschaft



Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Katharina de la Durantaye

EUROPEAN COPYRIGHT CODE



Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.

Pressemitteilung | Montag, 1. Dezember 2014

Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Urheberrecht: Entfristung von Paragraf 52a UrhG nur ein Zwischenschritt – Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke muss kommen

§ 45b Wissenschaftlicher Gebrauch und Bildung

25. Juni 2014

dbv
Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

Eine *allgemeine* Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht

Vorschlag Aktionsbündnis – ABWS

- (1) **Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.** Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.
- (2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.
- (3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.
- (4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.**

Vorschlag Aktionsbündnis – ABWS

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.

Satz 1 gilt auch für Zwecke der **Bestandserhaltung** durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen **unterstützende Leistungen** von in Satz 2 erwähnten **Vermittlungsinstitutionen**.

Vorschlag Aktionsbündnis – ABWS

(2) Für die Nutzung von Werken, die **in öffentlich finanzierten Umgebungen** unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist **keine Vergütung** vorgesehen. 

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine **pauschale Vergütung** vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen. 

Vorschlag Aktionsbündnis – ABWS

(2) Für die Nutzung von Werken, die **in öffentlich finanzierten Umgebungen** unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist **keine Vergütung** vorgesehen.

Es ist kein bloßes Wunschdenken, „das Urheberrecht dahingehend zu ändern, dass urheberrechtlich geschützte Werke unentgeltlich im Schulunterricht sowie an Universitäten genutzt werden können.“

Das ist kein realitätsfremde Forderung. Das Zitat stammt aus dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, der einstimmig am [25.2.2015 empfohlen](#) hat, solche Überlegungen bei der Neugestaltung des Urheberrechts mit einzubeziehen..



Vorschlag Aktionsbündnis – ABWS

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

RefE UrhWissG – keine ABWS, aber mit mit 8 neuen §§ konstruktiv – § 60a

§ 60a

Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 25 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

RefE UrhWissG – keine ABWS, aber mit mit 8 neuen §§ konstruktiv – § 60a

§ 60aE

Kritik

Jeder Versuch den aktuellen Bedarf von Lehrenden und Lernenden an veröffentlichten Werken zu quantifizieren, wie **in § 60a über 25%**, ist realitätsfern und ist abzulehnen.

Entscheidend sollte alleine sein, was in Wissenschaft und in den Ausbildungssituationen in den jeweiligen Nutzungssituationen gebraucht wird.

RefE UrhWissG – § 60a

Artikel aus Proceedings/Sammelbänden werden nicht berücksichtigt.

Konferenzbeiträge sind aber in vielen Fächern, wie z.B. Informatik, heute schon wichtiger als Artikel in Fachzeitschriften.

Sie sind im Durchschnitt kürzer als die in Zeitschriften.

RefE UrhWissG – § 60a

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

RefE UrhWissG — § 60c

§ 60c

Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 25 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht durch die Absätze 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

§ 60e

Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

RefE UrhWissG — § 60e - Bibliotheken

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind.

RefE UrhWissG — Einschätzung des Aktionsbündnisses (cf. [PM 24.1.2017](#))

Der Weg ist noch nicht zu Ende – aber die Richtung stimmt

Das Aktionsbündnis sieht im Referentenentwurf des BMJV für ein „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ einen wichtigen Schritt in Richtung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts. Viele der Regelungen in den neuen Paragraphen 60a–60h sind sinnvoll, überfällig und für Nutzer besser verständlich und scheinen praktikabler. Sie sind ein wirklicher Fortschritt gegenüber den alten Regelungen aus dem Zweiten und Dritten Korb der Urheberrechtsreformen ab 2002. Das Aktionsbündnis wird bei den jetzt anstehenden Beratungen und Anhörungen versuchen, weitere Verbesserungen durchzusetzen.

RefE UrhWissG — Einschätzung des Aktionsbündnisses (cf. [PM 24.1.2017](#))

Das Aktionsbündnis wird bei den jetzt anstehenden Beratungen und Anhörungen versuchen, weitere Verbesserungen durchzusetzen, wie z.B.

1. den Verzicht auf eine Quantifizierung der Nutzungshandlungen (derzeit variierend zwischen 10, 25 und 75%),
2. die Erlaubnis, auch außerhalb von Bibliotheksräumen auf die digitalisierten Bestände der Bibliotheken zugreifen zu können (z.B. VPN),
3. die Vergütungsregelungen, vor allem für Nutzungen von öffentlich finanzierten Werken, besser auf die Besonderheiten in der Wissenschaft gegenüber den Publikumsmärkten anzupassen,
4. offensichtlich vergessene Arten von Beiträgen, wie Konferenzbeiträge und Artikel in Sammelbänden jeder Art in die Nutzungserlaubnisse, z.B. in den §§ 60a und 60c, einzubeziehen und
5. in Bibliotheken (nach ersten Auswertungen) gespeicherte Text- und Data-Mining (TDM)-Korpora zur Überprüfung der Ergebnisse wieder neu auswerten zu können.

Fazit

Der RefE UrhWissG ist keine ABWS, wie nicht zuletzt von der Politik gefordert.

Der RefE UrhWissG mit seinen acht §§ hat jedoch einige Potenziale, zu einem zeitgemäßen Wissenschafts-urheberrecht zu werden.

Das BMJV sah offenbar keinen weiteren Spielraum angesichts der bestehenden unionsrechtlichen Vorgaben.

Fazit – Spielraum durch EU-Kommission

Die EU-Kommission hat mit ihrem Vorschlag für eine neue UrhR-Richtlinie an einigen Stellen weiteren Spielraum eröffnet.

Auch wenn das noch kein Recht ist, sollte dieser (allerdings insgesamt geringer) Spielraum jetzt schon genutzt werden

Fazit – Spielraum durch EU-Kommission

Eine externe geschützte Nutzung der Bibliotheksbestände (z.B. über VPN) sei zeitgemäß, ebenso

für cross-border-teaching über ein sicheres Netzwerk der Ausbildungseinrichtung. (EG 16).

Fazit – Spielraum durch EU-Kommission

Von der EU-K- TDM Schranke sollen auch Forschungsorganisationen Nutzen haben, die in „public-private partnerships“-Vorhaben involviert sind. (EG 10)

Die EU-K-TDM Schranke sieht keine Entschädigung (Vergütung) vor, da der Schaden für die Rechteinhaber durch TDM-Nutzung minimal sei. (vgl. EG 13)

EU-K schreibt in Art 4, 4 eine Vergütung für „digital and cross-border teaching activities“ nicht verpflichtend vor.

Fazit – Plan-B

Gebraucht wird ein Plan-B zum jetzigen RefE UrhWissG

Der vom BMJV in Auftrag zu gebende Plan-B sollte eine Machbarkeitsstudie sein für eine umfassende Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke auf EU- und dann nationaler Ebene.

Fazit – Plan-B

Dieser Plan-B sollte den Gremien der EU zur Prüfung und nach Möglichkeit zur Übernahme überreicht werden, damit dort die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Plan-B und damit die ABWS auf EU-Ebene und dann jeweils auch national auch juristisch wasserfest machen.

Fazit

Eine Neuregelung für das Wissenschaftsurheberrecht sollte 2016/2017 nicht hinter das allgemeine politische Bewusstsein zurückfallen

und erst recht nicht hinter das allgemeine öffentliche Bewusstsein für den Umgang mit Wissen und Information in Bildung und Wissenschaft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



Under the following conditions:



Attribution — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



Share Alike — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

With the understanding that:

Waiver — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

Public Domain — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

Other Rights — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.



18.03.16**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht****COM(2015) 626 final; Ratsdok. 15264/15**

13. Der Bundesrat erwartet zudem von der Kommission, dass im Zuge einer europaweiten Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für die Zwecke von Unterricht und Forschung an Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft die gegebenenfalls noch fehlenden Voraussetzungen für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke geschaffen werden. Er verweist insofern auf seine EntschlieÙung vom 20. September 2013 (BR-Drucksache 643/13 (Beschluss)). Dabei wäre es zweckmäßig, die Schranken

Sonstige Änderungsvorschläge im RefE

§ 51 Zitatrecht

Dem § 51 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Zitierbefugnis gemäß Satz 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

Sonstige Änderungsvorschläge im RefE

§ 53 Privatkopie

§ 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60aE

Kritik

„Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“

Greift zu kurz – berücksichtigt unzureichend die Handlungen des (auch politisch gewollten) selbstbestimmten Lernens.

oder reicht die Formulierung in Abs. 1,1 „für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung“ ?

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60aE

Kritik

Jeder Versuch den aktuellen Bedarf von Lehrenden und Lernenden an veröffentlichten Werken zu quantifizieren, wie **in § 60a über 25%**, ist realitätsfern und ist abzulehnen.

Der Vorschlag des Aktionsbündnisses für eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke sah vor, auf eine **Quantifizierung ganz zu verzichten**. Entscheidend sollte alleine sein, was in Wissenschaft und in den Ausbildungssituationen in den jeweiligen Nutzungssituationen gebraucht wird.

RefE §§ 60a–60h – zum RefE für ein UrhWissG

§ 60aE

Kritik

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Artikel aus Proceedings/Konferenzbänden werden nicht berücksichtigt.

Diese sind aber in vielen Fächern, wie z.B. Informatik, heute schon wichtiger als Artikel in Fachzeitschriften. Sie sind im Durchschnitt kürzer als die in Zeitschriften.

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60aE

Kritik

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik.

Ist der Ausschluss von § 60a für den Gebrauch von Werken an Schulen gerechtfertigt? Schon jetzt finden Gesamtverträge für Schulen praktikable Lösungen.

Muss das UrhG in die **Geschäftsmodelle von Verlagen für Schulbücher und von Musikverlagen** eingreifen? Sollte das nicht der Markt selber regeln, z.B. durch Lizenzverträge, die das Ausmaß der Nutzungshandlungen festlegen?

RefE §§ 60a–60h – zum RefE für ein UrhWissG

§ 60bE – Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60b

Unterrichts- und Lehrmedien

(1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

(2) § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht-kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

I RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60bE

§ 60b

Unterrichts- und Lehrmedien

(1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

(2) § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht-kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Liegt dann schon ein öffentliches Interesse vor, wenn die Nutzung nur für Unterricht und Lehre „zu nicht-kommerziellen Zwecken“ vorgesehen ist.

Das ist eine seltsame Schrankenregelung.

Schul-/Lehrbuchverlage (aber natürlich auch **Open educational resources** „Verlage“) bekommen die Erlaubnis, 10% von veröffentlichten Werken genehmigungsfrei, aber individuell vergütungspflichtig (entsprechend § 60h, 1 und 3) nutzen zu dürfen.

Für Nutzungen nach § 60b gilt nicht die pauschale Vergütung (§ 60h, Abs. 3). OER-Verlage sollten aber nicht anders als nach § 60a behandelt werden (fraglich, ob überhaupt hier Vergütung vorgesehen werden muss).

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60cE – Wissenschaftliche Forschung

§ 60c

Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 25 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

I RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60cE – Wissenschaftliche Forschung

§ 60c

Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 25 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

Entsprechend der Kritik an § 60a ist auch der Versuch der einschränkenden **Quantifizierung der Nutzung in Abs. 1 abzulehnen**; ebenso die in Abs. 2, 2 vorgesehene über 75%.

Die neue Regelung, das Dritte (Abs. 2) zur Qualitätsprüfung einer Arbeit die gleichen Recht haben, wie in Abs. 1 vorgesehen, ist an sich zu begrüßen. Aber sie geht fehl, da auch hier die Restriktion von 25% gilt. **Wie soll die Qualität einer Arbeit über 25% des Textes überprüft werden können?**

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60cE – Wissenschaftliche Forschung

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

In Abs. 3 fehlt die Einbeziehung von Beiträgen in **Proceedings/**
Konferenz-/Sammelbänden.

I RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60dE- Text and Data Mining

Die TDM Regelung enthält einige **positiv einzuschätzende Regelungen:**

Abs.1, 1: die Vervielfältigung der zu analysierenden Objekte dürfen in einem **Korpus** zusammengestellt und dann in einer bestimmte abgegrenzten Forschungsgruppe ausgewertet werden.

Abs. 1, 2: **Dritten darf zur Qualitätsüberprüfung** das Korpus öffentlich zugänglich gemacht werden.

Abs. 3, Satz 2: das Korpus und Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials darf **Bibliotheken etc. „zur dauerhaften Aufbewahrung“** übermittelt werden.

Fraglich, ob für TDM eine eigene Schrankenregelung erforderlich ist. TDM sollte als ein spezielle wissenschaftliche Nutzung **in § 60c integriert** werden. Für TDM reichte dort die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Korpusbildung..

Die Benutzung von Datenbankwerken nach **§ 55a Satz 1 ist kaum verständlich**, jedenfalls nicht für den TDM-Wissenschaftler.

I RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60eE- Bibliotheken

Abs, 1 erlaubt das Vervielfältigen von Werken aus dem Bestand der Bibliothek für Zugänglichmachung und für alle internen Pflege und Bewahrungsaufgaben.

Abs, 2 erlaubt das Verbreiten eigener Werke der Bibliotheken etc. an andere Bibliotheken zum Zwecke der Restaurierung. Das Verleihen restaurierter Werke und von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen und von vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand

Abs. 3 Verbreitungsrecht für Werke gemäß § 2 ,4-6 UrhG im Zusammenhang öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60eE- Bibliotheken

Abs. 4 soll die bisherigen Regelungen von § 52b ersetzen, also die Zugänglichmachung digitalisierter Werke aus dem eigenen Bestand.

Diese Regelung ist gänzlich unbrauchbar:

- Die Zugänglichmachung darf wie in § 52b nur an Terminals in den Räumen der Einrichtung erfolgen. Sogar der Entwurf der EU-Kommission sieht die Möglichkeit eines geschützten Remote-Zugriffs vor.
- Die Beschränkung auf 10% eines Werkes pro Zugriffssitzung ist nicht zu begründen.

Positiv ist anzumerken, dass auch vergriffene Werken (ohne zeitliches Embargo) zugänglich gemacht werden dürfen, und zwar ohne die 10%-Restriktion für andere ganze Werke.

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60eE- Bibliotheken

Abs. 5 soll die bisherigen Regelungen von § 53a ersetzen.

Die Brauchbarkeit dieser Regelung, ohnehin begrenzt auf nicht-kommerzielle Zwecke, ist stark eingeschränkt

- da Vervielfältigungen nur bis zu 10% eines Werkes erlaubt werden; warum hier nicht die in § 60a und c erwähnten 25%?
- da Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften zwar ganz geliefert werden können, aber, wie in den §§ 60a und 60c , Artikel aus Proceeding/Sammelbänden unberücksichtigt bleiben.

Positiv ist anzumerken, dass die in § 53a noch vorgesehenen medialen Beschränkungen (z.B. elektronisch nur als grafische Datei) jetzt weggefallen sind. Es wird nur von „übermitteln“ gesprochen.

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60fE- Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

Wäre es nicht besser, wenn § 60f in § 60e integriert würde, so dass für die hier erwähnten Institutionen die gleichen Rechte wie für Bibliotheken gelten würden.

Dann sollten die bei § 60e kritisierten Einschränkungen auch für diese Institutionen wegfallen.

Gar nicht einzusehen ist, dass das in § 60e vorgesehene (allerdings stark eingeschränkte) Verleihrecht nicht auch für die Institutionen unter § 60f gelten soll.

Die spezielle Regelung für im öffentlichen Interesse tätigen Archive könnte ebenfalls in § 60e untergebracht werden.

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60gE- Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Soweit eine Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis eine nach diesem Unterabschnitt erlaubte Nutzung betrifft, ist die Vereinbarung unwirksam.

(2) Eine Vereinbarung über die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 geht abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60gE- Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Soweit eine Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis eine nach diesem Unterabschnitt erlaubte Nutzung betrifft, ist die Vereinbarung unwirksam.

(2) Eine Vereinbarung über die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 geht abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

Durch die Regelung in Abs.2 ist der Wert von §§ 60e und 60f für Nutzungshandlungen sehr stark eingeschränkt.

Abs. 1 regelt, dass vertragliche Vereinbarungen vereinbaren ungültig sind, wenn die „Nutzungsbefugnisse“ in UA 4 durch Verträge versagt werden – aber auch wenn andere Nutzungen eingeräumt werden.

Abs. 2 gibt vertraglichen Vereinbarungen (Einräumen oder Versagen) Vorrang vor einer Schrankenregelung im Falle von § 60e Abs. 4 (analog § 60f, Abs. 1).

Allerdings reicht das vertragliche Angebot nicht schon zur Vertragspriorität aus, erst der abgeschlossene Vertrag

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60hE- Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

§ 60h

Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

RefE §§ 60a–60h – zum „Kern“ eines UrhWissG

§ 60hE- Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

§ 60h

Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

Abs. 3 erteilt der individuellen Erhebung und Abrechnung von Nutzungshandlungen eine Absage – **pauschale Vergütung reicht aus** (eventuell repräsentative Stichproben).

Für Nutzungen nach § 60b und nach § 60e, Abs. 5 (**Kopienversand**) muss **individuell abgerechnet werden**.

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

Bildungs- und Wissenschaftsklausel (2,3)

(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

Bildungs- und Wissenschaftsklausel - Vergütung

Ob bzw. wie Vergütung und Abrechnungsverfahren in der ABWS vorgesehen ist, darüber einigen sich die Träger der wissenschaftlichen bzw. Bildungseinrichtungen mit einer Verwertungsgesellschaft.

Kommt keine Einigung zustande, wird eine Schlichtungskommission angerufen.

Für Werke, die über überwiegend öffentliche Finanzierung entstanden sind, ist keine Vergütung durch Nutzung entsprechend der ABWS vorgesehen.

Bildungs- und Wissenschaftsklausel – Vergütung – Politik

Die Politik soll sich bezüglich Vergütung für Bildung und Wissenschaft heraushalten.

Auf keinen Fall sollten durch das UrhG Geschäftsmodelle der Verlage unterstützt werden.

Es soll also keine Regelung in die ABWS wie: Verlage erhalten einen angemessenen Anteil aus den Ausschüttungen durch die Vergütung der Nutzung entsprechend der ABWS.

Bildungs- und Wissenschaftsklausel – Vergütung – Spielraum durch EU-Kommission

Die durch Art. 4, 4 des Vorschlags der EU-Kommission für eine neue Urheberrechtsrichtlinie gegebene Möglichkeit sollte bei nationalen Umsetzungen genutzt werden, so dass für Ausbildungszwecke eine vergütungsfreie Nutzung vorgesehen werden könnte.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Einschränkung oder sogar der Ausschluss des dem Urheber zustehenden Vergütungsanspruchs durch eine ABWS/-verfassungswidrig sind. (vgl. Entscheidung des BVerfGE 31, 229, 243 – Kirchen- und Schulgebrauch von 1978).

Allerdings „muß ein gesteigertes öffentliches Interesse“ für eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung für die Nutzung entsprechend Abs. 1, Satz 1 (in beiden Vorschlägen) mit starken Argumenten belegt sein.

Ein solches Interesse sollte bei Bildung und Wissenschaft gegeben sein.

Bildungs- und Wissenschaftsklausel – Vergütung – Politischer Hintergrund

Laut Ministerin Wanka (BMBW) soll/wird Open Access der **Default des wissenschaftlichen Publizierens** sein:

"Open Access soll schrittweise zu einem Standard des wissenschaftlichen Publizierens werden.“

https://www.bmbf.de/pub/Open_Access_in_Deutschland.pdf

"Wichtig ist mir, dass die Ergebnisse von **Forschung, die mit Steuergeld gefördert wurde, für die Allgemeinheit unentgeltlich verfügbar werden“**

<https://www.bmbf.de/de/freier-zugang-schafft-mehr-wissen-3340.html>

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Einschränkung oder sogar der Ausschluss des dem Urheber zustehenden Vergütungsanspruchs durch eine ABWS/-verfassungswidrig sind. (vgl. Entscheidung des BVerfGE 31, 229, 243 – Kirchen- und Schulgebrauch von 1978).

Allerdings „muß ein gesteigertes öffentliches Interesse“ für eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung für die Nutzung entsprechend Abs. 1, Satz 1 (in beiden Vorschlägen) mit starken Argumenten belegt sein.

Ein solches Interesse sollte bei Bildung und Wissenschaft gegeben sein.

Bildungs- und Wissenschaftsklausel – Vergütung – Politischer Hintergrund

Laut Ministerin Wanka (BMBW) soll/wird Open Access der **Default des wissenschaftlichen Publizierens** sein:

"Open Access soll schrittweise zu einem Standard des wissenschaftlichen Publizierens werden.“

https://www.bmbf.de/pub/Open_Access_in_Deutschland.pdf

"Wichtig ist mir, dass die Ergebnisse von **Forschung, die mit Steuergeld gefördert wurde, für die Allgemeinheit unentgeltlich verfügbar werden**“

<https://www.bmbf.de/de/freier-zugang-schafft-mehr-wissen-3340.html>

Zur Vergütung

- Ist die vom BGH gebilligte/geforderte Form der durch die VG-Wort bereitgestellte Nutzerdatenerfassung als Basis für die Vergütungsprozedur noch mit Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist?
- Wenn doch erforderlich, unterstützt das Aktionsbündnis nur eine pauschale Abrechnung. Eine individuelle Abrechnung jeder aktuellen Nutzung für Zwecke von Forschung und Lehr- und Lernprozessen für nicht zumutbar und auch nicht für machbar.
- Wenn Vergütung überhaupt vorgesehen sein soll, dann schlägt das Aktionsbündnis eine Vergütungsregelung entweder als Geräteabgabe (analog § 54a zu § 53 Privatkopie) über einen neuen 54er-Paragrafen
- oder über eine pauschalen Gesamtvertrag zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Organisationen der Rechteinhaber (Urheber und Verwerter) und Verwertungsgesellschaften.